

## SPIK 2.0 (russische Sonderinvestitionsvereinbarungen reloaded)

Autor: Alexey Kuzmishin\*

Stand: 28. März 2020

### Inhaltsverzeichnis:

- I. Einleitung
- II. Rechtliche Änderungen
  - 1. Begriff des SPIKs 2.0
  - 2. Vertragsparteien
  - 3. Vertragsabschluss
  - 4. Investitionsumfang nach dem SPIK 2.0
  - 5. Dauer
- III. Steuerliche Änderungen
  - 1. Einführung des Begriffs des Steuerzahlers – des Teilnehmers eines SPIKs
  - 2. Dauer der steuerlichen Vorteile
  - 3. Begünstigungen bei der Gewinnsteuer

### I. Einleitung

Durch das Föderale Gesetz Nr. 290-FZ vom 2.8.2019<sup>1</sup> wurden die Regelungen des Föderalen Gesetzes Nr. 488-FZ vom 31.12.2014<sup>2</sup> "Über die Industriepolitik in der RF" (weiterhin: IndustriepolitikG) zu den

---

Zitierweise: Kuzmishin, A., SPIK 2.0 (russische Sonderinvestitionsvereinbarungen reloaded), O/L-1-2020, [https://www.ostinstitut.de/documents/Kuzmishin\\_SPIK\\_2\\_0\\_russische\\_Sonderinvestitionsvereinbarungen\\_reloaded\\_OL\\_1\\_2020.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/Kuzmishin_SPIK_2_0_russische_Sonderinvestitionsvereinbarungen_reloaded_OL_1_2020.pdf).

\* Alexey Kuzmishin, BEITEN BURKHARDT Moskau.

<sup>1</sup> Föderales Gesetz v. 2.8.2019 Nr. 290-FZ „Über die Eintragung von Änderungen ins Föderale Gesetz „Über die Industriepolitik in der RF“ in Bezug auf die Regulierung der Sonderinvestitionsvereinbarungen“, Sobr. Zak. RF, 5.8.2019, Nr. 31, Pos. 4449.

<sup>2</sup> Föderales Gesetz vom 31.12.2014 Nr. 488-FZ „Über die Industriepolitik in der Russischen Föderation“, Sobr. Zak. RF, 05.01.2015, Nr. 1 (Teil I), Pos. 41.

**Kuzmishin - SPIK 2.0 (russische Sonderinvestitionsvereinbarungen reloaded)**, Ost/Letter-1-2020 (April 2020)

Sonderinvestitionsvereinbarungen (weiterhin: "SPIK") wesentlich geändert. Diese traten bereits am 13.8.2019 in Kraft. Gleichzeitig wurden durch Föderales Gesetz Nr. 269-FZ vom 2.8.2019<sup>3</sup> Änderungen in Bezug auf SPIKs ins Steuergesetzbuch der RF<sup>4</sup> (weiterhin: SteuerGB RF) eingetragen, die nun ab 2020 gelten.

Gerichtet sind diese Änderungen auf die Neugestaltung von SPIKs, die zu einem wichtigen Instrument der russischen Lokalisierungspolitik geworden sind<sup>5</sup>, und zur Einführung eines neuen rechtlichen und steuerlichen Umfelds von SPIKs 2.0 geführt haben.

## II. Rechtliche Änderungen

### 1. Begriff des SPIKs 2.0

Der SPIK ist ein Vertrag zwischen einem Investor und dem Staat, in dem der Investor sich verpflichtet, ein Investitionsprojekt innerhalb einer festgelegten Frist umzusetzen. Der Staat seinerseits übernimmt die Verpflichtung, für die Dauer des SPIKs die Bedingungen der Geschäftstätigkeit stabil zu halten und staatliche Fördermaßnahmen zu gewähren. Als Fördermaßnahmen stehen z.B. steuerliche Vergünstigungen, ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren zur Erlangung des Status "Made in Russia" sowie eine beschleunigte Abschreibung für die im Rahmen des SPIKs produzierten Erzeugnisse, ein vereinfachter Zugang zu staatlichen Ausschreibungen, branchenbezogene Subventionen sowie durch regionale Vorschriften vorgesehene Maßnahmen (Vergünstigungen bei der Gewinn- und der Vermögenssteuer, Vermietung eines Grundstücks ohne Ausschreibung, Errichtung von Objekten der Infrastruktur) zur Verfügung.

Nun muss jedoch das Investitionsprojekt nach Art. 18.1 Pkt. 1 IndustriepolitikG als Ziel die Einführung oder Entwicklung und Einführung einer Technologie zum Zwecke der Massenherstellung von Industrieerzeugnissen auf Grundlage dieser Technologie in Russland haben. Dabei müssen diese Industrieerzeugnisse auch auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig sein und die Technologie muss ins Verzeichnis der modernen Technologien aufgenommen werden (Art. 18.1 Pkt. 2 IndustriepolitikG).

Dieses Verzeichnis der modernen Technologien, für welche nun SPIKs 2.0 abgeschlossen werden können, soll die russische Regierung unter Angabe der Anforderungen an diese Technologien sowie zu

---

<sup>3</sup> Föderales Gesetz v. 2.8.2019 Nr. 269-FZ „Über die Eintragung in den ersten und zweiten Teil des Steuergesetzbuches der RF“, Sobr. Zak. RF, 5.8.2019, Nr. 31, Pos. 4428.

<sup>4</sup> Steuergesetzbuch der Russischen Föderation (Teil 1) vom 31.7.1998 Nr. 146-FZ, Sobr. Zak. RF, Nr. 31, 03.08.1998, Pos. 3824; Steuergesetzbuch der Russischen Föderation (Teil 2) vom 5.8.2000 Nr. 117-FZ, Sobr. Zak. RF, Nr. 32, 7.8.2000, Pos. 3340.

<sup>5</sup> Derzeit wurden nach Angaben des russischen Fonds der Entwicklung der Industrie auf föderaler Ebene 45 SPIKs 1.0 unterzeichnet (u.a. mit Volkswagen, Volvo, PCMA, Toyota, Isuzu-Sollers, Mazda-Sollers, CLAAS, GM-Avtovaz, Mercedes-Benz, WILO, AstraZeneka und Sanofi), [https://frprf.ru/proekty-i-zayavki/proekty/?region=&branch=&type\\_support=2063&PAGEN\\_1=9](https://frprf.ru/proekty-i-zayavki/proekty/?region=&branch=&type_support=2063&PAGEN_1=9).

**Kuzmishin - SPIK 2.0 (russische Sonderinvestitionsvereinbarungen reloaded)**, Ost/Letter-1-2020 (April 2020)

den Merkmalen der auf Grundlage dieser Technologien zu produzierenden Industrieerzeugnisse bestätigen (Art. 18.1 Pkt. 3 IndustriepolitikG). Dabei sollen russische wirtschaftliche Einrichtungen, Teilnehmer des Projekts zur Errichtung und Sicherstellung der Tätigkeit des Innovationszentrums Skolkovo sowie andere Organisationen, deren Liste wiederum von der russischen Regierung zu bestätigen ist, diese modernen Technologien in Bezug auf die Möglichkeit der Herstellung der auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähigen Industrieerzeugnisse begutachten und Anforderungen an diese Technologien bzw. auf deren Grundlage zu produzierenden Industrieerzeugnisse festlegen.

Sollte eine Technologie im o.a. Verzeichnis der modernen Technologien fehlen, dann darf gemäß Art. 18.3 Pkt. 14 Unterpkt. 1 IndustriepolitikG kein SPIK 2.0 abgeschlossen werden.

## **2. Vertragsparteien**

Als Partei eines SPIKs 2.0 tritt nun der russische Staat nach Art. 18.1 Pkt. 1 IndustriepolitikG gemeinsam vertreten durch die Russische Föderation, das jeweilige Föderationssubjekt und die Munizipalität auf.

Im Namen der RF handelt dabei das jeweilige föderale Ministerium (Art. 18.1 Pkt. 6 IndustriepolitikG), im Industriebereich ist das das russische Industrieministerium, in der Öl- und Gas- sowie der Kohleindustrie und im Elektroenergiebereich - das russische Energieministerium, im Bereich der Landwirtschaft - das russische Landwirtschaftsministerium. Das Föderationssubjekt wird vom Leiter des höchsten Exekutivorgans der jeweiligen Region und die Munizipalität von deren obersten Repräsentanten vertreten (Art. 18.1 Pkt. 7 und 8 IndustriepolitikG).

## **3. Vertragsabschluss**

Nun sind nach Art. 18.3 Pkt. 1 IndustriepolitikG SPIKs 2.0 auf Grundlage einer offenen oder geschlossenen (falls es sich dabei um eine Militär-, Spezial- oder Dual-Use-Technologie und Herstellung der für die Sicherstellung der Verteidigung und Sicherheit des Landes erforderlichen Industrieerzeugnisse handelt) Ausschreibung abzuschließen. Die offene Ausschreibung kann gemäß Art. 18.3 Pkt. 4 IndustriepolitikG 1) von der Russische Föderation, 2) von der RF gemeinsam mit dem Föderationssubjekt und der Munizipalität sowie 3) vom Investor initiiert werden.

Bei einer Ausschreibung auf Initiative der Russische Föderation bzw. des Investors hat der Investor vorab, d.h. vor der Teilnahme an der Ausschreibung bzw. vor deren Initiierung, mit dem jeweiligen Föderationssubjekt sowie Munizipalität den Produktionsort der Industrieerzeugnisse abzustimmen und Nachweise darüber vorzulegen (Art. 18.3 Pkt. 7 und 9 IndustriepolitikG). In der Praxis kann dieses zusätzliche Abstimmungsverfahren zu bestimmten Schwierigkeiten führen und die Teilnahme an der Ausschreibung erschweren. Bei den SPIKs 2.0, die gemeinsam von der RF, dem Föderationssubjekt und der Munizipalität initiiert werden, ist der Produktionsort nach Art. 18.3 Pkt. 8 IndustriepolitikG bereits in der Ausschreibungsdokumentation vorzusehen.

Zum Sieger der Ausschreibung können nach Art. 18.3 Pkt. 6 IndustriepolitikG ein oder mehrere Teilnehmer erklärt werden, wobei folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

- Frist von der Einführung moderner Technologien ab Abschluss des SPIKs 2.0 bis zur Herstellung der ersten Partie der auf Grundlage dieser Technologien produzierten Industrieerzeugnisse;
- Umfang der während der Laufzeit des SPIKs 2.0 produzierten Industrieerzeugnisse und
- technologischer Lokalisierungsgrad der Produktion der Industrieerzeugnisse auf Grundlage dieser Technologien.

Sollte bei der Ausschreibung zum Abschluss eines SPIKs 2.0 nur ein Antrag eingereicht werden, dann ist nach Art. 18.3 Pkt. 15 Unterpkt. 2 IndustriepolitikG der SPIK 2.0 ohne Ausschreibung mit dem jeweiligen Investor abzuschließen. Ohne Ausschreibung können außerdem SPIKs 2.0 auf Entscheidung des russischen Präsidenten über die Umsetzung des Projekts, welches eine strategische Bedeutung für die Entwicklung der Wirtschaft Russlands bzw. Sicherstellung der Staatssicherheit hat, abgeschlossen werden (Art. 18.3 Pkt. 15 Unterpkt. 1 IndustriepolitikG).

Konkrete Regeln für Abschluss, Änderung und Kündigung von SPIKs 2.0 werden derzeit von der russischen Regierung ausgearbeitet.

#### **4. Investitionsumfang nach dem SPIK 2.0**

Eine der Verpflichtungen des Investors im Rahmen des SPIKs ist die Tätigkeit von Investitionen in einem bestimmten Umfang. Früher durfte dieser für einen auf der Ebene der RF abzuschließenden SPIK 1.0 nicht RUB 750 Mio. (derzeit ca. EUR 8,8 Mio.) unterschreiten, was ein nicht unwesentliches Volumen darstellte.

Nun gibt es keine Untergrenze für das Investitionsvolumen für SPIKs 2.0. Zu beachten ist allerdings, dass falls der Umfang der bei der Umsetzung des SPIKs 2.0 geplanten Kapitaleinlagen geringer als der Gesamtumfang der Ausgaben und entgangener Einnahmen aller Haushalte der RF im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung dieses SPIKs ist, dann darf der SPIK nach Art. 18.3 Pkt. 14 Unterpkt. 3 IndustriepolitikG nicht abgeschlossen werden.

Das Verfahren der Ermittlung dieses Gesamtumfangs der Ausgaben und entgangenen Einnahmen aller Haushalte der RF soll von der russischen Regierung bestätigt werden (Art. 18.3 Pkt. 2 Unterpkt. 8 IndustriepolitikG).

## 5. Dauer

Früher waren SPIKs 1.0 maximal für zehn Jahre abzuschließen. Nun gibt es gemäß Art. 18.2 Pkt. 3 IndustriepolitikG eine Differenzierung in Abhängigkeit vom Umfang der vom Investor zu tätigen Investitionen:

- bei einem Investitionsvolumen von bis zu RUB 50 Mrd. (derzeit ca. EUR 588 Mio.) ohne MwSt ist ein SPIK 2.0 für die Dauer bis zu 15 Jahre abzuschließen,
- bei einem höheren Investitionsumfang gilt die Dauer bis zu 20 Jahren.

Dabei können SPIKs 2.0 bis zum 31.12.2030 abgeschlossen werden (Art. 18.2 Pkt. 2 IndustriepolitikG).

Allerdings gibt es nun die Obergrenze für die Gewährung der Fördermaßnahmen seitens der RF, des jeweiligen Föderationssubjekts sowie der Munizipalität. Diese sind dazu gemäß Art. 18.2 Pkt. 7 IndustriepolitikG ab dem Tag nicht mehr verpflichtet, zu welchem der Gesamtumfang der Ausgaben und entgangener Einnahmen aller Haushalte der RF im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung dieses SPIKs 50 % der im SPIKs vorgesehenen Kapitaleinlagen überschreiten (Art. 284.9 Pkt. 3 Abs. 1 SteuerGB RF).

## III. Steuerliche Änderungen

### 1. Einführung des Begriffs des Steuerzahlers – des Teilnehmers eines SPIKs

Ins SteuerGB RF wurde ein neues Kapitel mit der Definition des Steuerzahlers – des Teilnehmers eines SPIKs eingeführt. Nach Art. 25.16 Pkt. 1 SteuerGB RF ist dies eine Partei des SPIKs. Dabei darf diese Person kein Mitglied einer konsolidierten Gruppe der Steuerzahler, kein Resident einer Sonderwirtschaftszone bzw. eines Territoriums der beschleunigten sozial-ökonomischen Entwicklung, kein Teilnehmer eines regionalen Investitionsprojekts, kein Teilnehmer einer freien Wirtschaftszone bzw. kein Resident des Freien Hafens Wladiwostok sein und kein besonderes Steuerregime anwenden.

Somit darf der Steuerzahler nicht gleichzeitig steuerliche Begünstigungen aus zwei verschiedenen Gründen (z.B. nach dem SPIK und als Resident einer Sonderwirtschaftszone bzw. eines Territoriums der beschleunigten sozial-ökonomischen Entwicklung) in Anspruch nehmen. Davon geht auch das russische Finanzministerium in seinem Schreiben Nr. 03-03-06/1/82751 vom 28.10.2019<sup>6</sup> aus, in welchem ausgeführt wird, dass falls ein Steuerzahler den Kriterien für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze der Gewinnsteuer entspricht, die für Residenten der Sonderwirtschaftszonen und

---

<sup>6</sup> Schreiben des Finanzministeriums der RF vom 28.10.2019 Nr. 03-03-06/1/82751 Über die Anwendung ermäßigter Gewinnsteuersätze, falls eine Organisation die Residentin einer Sonderwirtschaftszone sowie Teilnehmerin eines SPIK ist.

Teilnehmer der SPIKs festgelegt sind, dann hat der Steuerzahler selbständig zu bestimmen, auf welcher Grundlage die ermäßigten Steuersätze der Gewinnsteuer anzuwenden sind, die dann unverändert innerhalb der Steuerperiode bleiben soll.

Dabei erlangt eine Person den Status des Teilnehmers eines SPIKs ab Datum der Aufnahme der Angaben über den Abschluss des SPIKs ins Register von SPIKs.

## 2. Dauer der steuerlichen Vorteile

Nach den SPIKs können dem Investor bestimmte steuerliche Vorteile gewährt werden. Allerdings wurden diese früher bis zum 2025 befristet. Nun wurde diese Befristung aufgehoben.

## 3. Begünstigungen bei der Gewinnsteuer

Für Teilnehmer (den Investor) eines SPIKs beträgt gemäß Art. 284 Pkt. 1.14 SteuerGB RF der Steuersatz der Gewinnsteuer auf der Ebene der Russischen Föderation 0 % (statt 3 %). Dieser Steuersatz gilt, solange ein begünstigter Steuersatz der Gewinnsteuer auf der Ebene des jeweiligen Föderationssubjekts Anwendung findet (Art. 284.9 Pkt. 2 SteuerGB RF). Auf der Ebene des Föderationssubjekts kann diese Steuersatz bis zu 0 % (statt 17 %) gesenkt werden (Art. 284.9 Pkt. 3 Abs. 1 SteuerGB RF).

Voraussetzung dafür war jedoch, dass mindestens 90 % der zu versteuernden Einkünfte aus dem Verkauf der Erzeugnisse zu erwirtschaften waren, die im Laufe der Umsetzung des im SPIK vorgesehenen Investitionsprojekts produziert wurden. Diese Voraussetzung war in der Praxis schwer einzuhalten.

Nun sieht Art. 284.9 Pkt. 1 SteuerGB RF zwei Alternativen zur Ermittlung der mit der begünstigten Gewinnsteuer zu belegenden Steuergrundlage vor:

- als diese gelten nach wie vor alle Einkünfte, vorausgesetzt, dass mindestens 90 % der zu versteuernden Einkünfte aus dem Verkauf der Erzeugnisse (ohne Berücksichtigung der Kursdifferenzen) zu erwirtschaften sind, die im Laufe der Umsetzung des im SPIK 2.0 vorgesehenen Investitionsprojekts produziert werden,
- als Steuergrundlage gelten nur die Einkünfte, die im Rahmen des Investitionsprojekts erwirtschaftet werden, für dessen Umsetzung der SPIK 2.0 abgeschlossen wurde, vorausgesetzt, dass Einkünfte (Ausgaben) im Rahmen dieses Investitionsprojekts separat von anderen Einkünften (Ausgaben) erfasst werden.

Dabei hat der Investor die gewählte Alternative in seiner Rechnungslegungspolitik festzulegen. Diese gilt dann innerhalb der ganzen Dauer des SPIKs 2.0.

Allerdings gibt es die Obergrenze der Begünstigungen auch bei der Gewinnsteuer. Diese gilt nicht mehr ab der Berichts(Steuer)Periode, in welcher der Gesamtumfang der Ausgaben und entgangener Einnahmen aller Haushalte der RF im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung dieses SPIKs 50 % der im SPIKs vorgesehenen Kapitaleinlagen überschreiten (Art. 284.9 Pkt. 3 Abs. 1 SteuerGB RF).

©Ostinstitut Wismar, 2020  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751